

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Brunnthal Englwarter Straße,

Hofolding Kirchplatz und

Faistenhaar, Kirchweg

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs an der Pfarrkirche in Brunnthal sowie den Nebenkirchen in Hofolding und Faistenhaar sowie des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- |                      |                  |
|----------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 80,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 50,00 € pro Jahr |
| c) bei Urnengräbern  | 50,00 € pro Jahr |

Bei Doppelgräbern mit Überbreiten (Aussenkante der Grabeinfassung über 2,00 m – Großgräber) wird je angefangenem weiteren Meter eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € jährlich erhoben.

- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Trauerhilfe Riedl mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- (3) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00 € für jede Beerdigung und wird über den von der Kirchenstiftung beauftragten Bestattungsdienst abgerechnet.
- (4) Für die Bereitstellung von Streifenfundamenten wird bei der erstmaligen Vergabe eines Grabnutzungsrechts ein einmaliger Herstellungsbeitrag von 200,00 € erhoben.
- (5) Die Kirchenstiftung hat die Platten für die Urnenwände und –gräber vorfinanziert. Diese werden den Grabnutzungsberechtigten bei der Vergabe zur Erstbelegung mit einem Beitrag von 200,00 € abgerechnet.

Die Kirchenverwaltung St. Nikolaus hat in ihrer Sitzung vom 07.05.2014 und 17.07.2017 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Brunnthal, den 07.08.2017



*[Handwritten signature]*  
.....  
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/59#002

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2018, in Kraft.

München, den 10.10.2017 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



*[Handwritten signature]*  
.....  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

*[Handwritten signature]*  
.....  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.